

Unterrichtsvertrag

Die nachfolgenden AGB und Vertragsbedingungen gelten für die Unterrichtsräume in der Schwarzbachschule Nauheim, Schulstraße 8 – 12, 64569 Nauheim. (Änderungen bleiben vorbehalten).



Zwischen

Nadia's Musikschule – www.musik-macht-klug.de
 Hans-Thoma-Str. 7
 65428 Rüsselsheim
 Telefon: 06142-4898038
 E-mail: buero@nadias-musikschule.de

Neukunde

Fachwechsel

Zusatzfach

und dem/der Schüler/in

Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer	
PLZ und Wohnort	Geburtsdatum
Telefon, Handy	
E-mail	

Gesetzlich vertreten durch; Anmeldende/r bzw. Erziehungsberechtigte/r

Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer	
PLZ und Wohnort	Geburtsdatum
Telefon, Handy	
E-mail	

Woher haben Sie von der Musik Academy Nauheim erfahren?

§1 Unterricht

Unterrichtsfach	<input type="checkbox"/> Einzelunterricht <input type="checkbox"/> Unterricht zu zweit <input type="checkbox"/> Gruppenunterricht
<input type="checkbox"/> 30 Min. <input type="checkbox"/> 40 Min. <input type="checkbox"/> 45 Min. Unterrichtsdauer pro Woche <input type="checkbox"/> Min	Monatsrate Unterrichtstag und Unterrichtszeit
Anzahl der Unterrichte im Kurs	Kursgebühr Kosten für Unterrichtsmaterialien
Name des Lehrers	Datum der ersten Unterrichtsstunde

Oben genannter Schüler erhält Musikunterricht in den Räumen der Schwarzbachschule Nauheim. Vereinbart wird nachfolgend: Unterrichtsfach, - Termin, - Dauer, - Gebühr, - und Lehrer* Den oben genannten Termin übernimmt ein/e Lehrer/in, der/die dazu die zeitlichen Kapazitäten hat. Ein Anspruch auf den im Kästchen unter

§ 1 des Vertrages genannten Lehrer besteht nicht. Die Notenauswahl erfolgt durch den zuständigen Lehrer. Zum Unterrichtsinhalt und somit als Unterrichtsstunde zählt auch die Vorbereitung sowie die Teilnahme an Konzerten der Musikschule, auch wenn dies zeitlich in die übliche Unterrichtszeit fällt. Hinweis für Quereinsteiger: Die Höhe der monatlichen Rate/Kursgebühr richtet sich nach dem individuell vereinbarten Vertragsbeginn und den noch verbleibenden regulären Kurseinheiten, also zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres. Nach Ablauf dieser Zeit gilt die reguläre Kurszeit als vereinbart, folglich ist die reguläre Kursgebühr zu entrichten.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 6 Monate. Während der Laufzeit ist der Vertrag kündbar zum Monatsende des 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres. Die Kündigung muss daher zum 31.12. oder 30.06. des jeweiligen Jahres bei der Musikschule eingegangen sein. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für das Wirksamwerden der Kündigung ist auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der Musikschule abzustellen.

Hinweis für Quereinsteiger: Der Vertrag beginnt zum jeweiligen individuell vereinbarten Datum und endet mit der regulären Kursdauer, also zum August oder Februar des jeweiligen Jahres, wenn er rechtzeitig gekündigt wird. Falls nicht, gilt damit der reguläre Kursbeginn als vereinbart.

§ 3 Verlängerung des Vertrages

Nach Ablauf der Laufzeit muss der Vertrag vom Teilnehmer schriftlich um weitere 6 Monate verlängert werden.

Wird der Vertrag vom Schüler ausdrücklich um ein weiteres halbes Jahr verlängert, so hat der Vertrag dieselben Kündigungsfristen und Bedingungen wie während der Laufzeit (kündbar zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat).

§ 4 außerordentliches Kündigungsrecht

a) außerordentliches Kündigungsrecht des Schülers/gesetzlichen Vertreters

Dem Schüler/gesetzlichen Vertreter wird ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende eingeräumt, wenn der Schüler seinen Hauptwohnsitz an einen anderen Ort, der mehr als 30 km von der Musikschule entfernt ist, wechselt. Die außerordentliche Kündigung ist nur wirksam, wenn der Schüler/gesetzlicher Vertreter den Wohnortwechsel unter Vorlage einer Kopie der Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes nachweist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Für das Wirksamwerden der Kündigung ist auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der Musikschule abzustellen.

b) außerordentliches Kündigungsrecht der Musikschule

Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter mit der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung zwei Monate in Verzug sind. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für das Wirksamwerden der Kündigung ist auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei den/dem gesetzlichen Vertreter(-n) des Schülers/der Schülerin abzustellen.

§ 5 Unterrichtshonorar

Das Unterrichtshonorar wird per Bankeinzug bezahlt. Eine Einzugsermächtigung vom nachfolgenden Konto wird widerruflich für Nadia´s Musikschule, Hans-Thoma-Str. 7, Feuerbachstr. 12, 65428 Rüsselsheim erteilt. Darüber hinaus weist er sein Kreditinstitut an, die von Nadia´s Musikschule, Hans-Thoma-Str. 7, Feuerbachstr. 12, 65428 Rüsselsheim auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Betrag für den jeweiligen Unterricht bzw. die entsprechende Monatsrate auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten.

Einzugsermächtigung durch SEPA-Lastschriftmandat		
Nadia's Musikschule Gläubiger-Identifikationsnummer: DE80ZZZ00001046032, Mandatsreferenz: Ich ermächtige Nadia's Musikschule widerruflich zum Einzug des Unterrichtshonorars.		
Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut
IBAN		BIC
<input type="checkbox"/> Die Kursgebühr wird in einem einmaligen Betrag in Höhe von _____ € gezahlt <input type="checkbox"/> Die Kursgebühr wird in monatlichen Raten zu je _____ € gezahlt.		
Zahlungsweise		

Ort: _____ Datum: _____

Kontoinhaber: _____ Unterschrift: _____

Bei einer Ratenzahlung wird die anfallende jeweilige Kursgebühr zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Monatsraten aufgeteilt und zwar unabhängig davon wie viele Unterrichtseinheiten monatlich erfolgt sind, da der Unterrichtszeitraum innerhalb der Vertragslaufzeit variabel ist. Die Monatsrate ist grundsätzlich zum Folgemonat des jeweiligen Beginns fällig und nicht im Voraus zu entrichten.

(Beispiel: Vertragsbeginn 01.01.2012, die Rate ist folglich für den Monat Januar 2012 am 01.02.2012 fällig), Daraus folgt, dass die letzte Rate im Folgemonat nach Vertragsende fällig ist. Damit sollen doppelte Ratenzahlungen im letzten Monat des Musikvertrages vermieden werden. (Beispiel: Vertragsende 01.01.2012; letzte Rate ist am 01.02.2012 fällig).

§ 6 Zahlungsverzug

Befindet sich der Vertragspartner der Musikschule über eine Dauer von zwei Monaten in Zahlungsverzug, so werden die vollständigen Unterrichtsgebühren bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit sofort fällig. Gebühren für selbstverschuldete oder nicht gerechtfertigte Bankrücklastschriften sind vom Schüler/gesetzlichen Vertreter in voller Höhe zu tragen.

§ 7 Preisänderungen

Bei Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist die Musikschule berechtigt, die Beiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Erhöhungen der Unterrichtsgebühren bleiben vorbehalten. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, ab einer Erhöhung der Kursgebühren von 10 % den Vertrag außerordentlich zu kündigen (Tritt die Erhöhung der Kursgebühr aufgrund der Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ein, so berechtigt dies nicht zur außerordentlichen Kündigung). Preisänderungen werden über die Infokanäle der Music Academy Nauheim bekannt gegeben. Die Kursgebühren werden zu dem bekannt gegebenen Änderungszeitpunkt automatisch angepasst, ohne dass es hierfür einer Zustimmung oder gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf.

§ 8 Unterrichtsmaterial

In den Kursgebühren nicht enthalten sind: Kopien, Noten oder andere Unterrichtsmaterialien, welche für den Unterricht benötigt werden. Diese werden nach Absprache der Vertragsparteien gesondert von der Musikschule in Rechnung gestellt. Im Musikschulunterricht und bei Schülerkonzerten dürfen laut Gesetz keine Notenkopien verwendet werden.

§ 9 Unterrichtsausfall

Bei Versäumen einer Unterrichtseinheit des Schülers, gleich aus welchen Gründen, ist die Musikschule nicht verpflichtet, den Unterricht nachzuholen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Unterricht nach Absprache mit dem Lehrer und der Schulleitung nachzuholen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Absage einer Stunde ist gleichzeitig der Lehrer und die Schulleitung zu verständigen. Ein solcher durch den Schüler verursachter Unterrichtsausfall ist nicht erstattungsfähig. Bei Ausfall eines Lehrers, gleich aus welchem Grund, kann die Musikschule zeitlich unbefristet einen Ersatz als Lehrer stellen. Der Vertrag ändert sich deshalb nicht. Ebenso steht es der Unterrichtsleitung frei, bei personellen Problemen oder Problemen gleich welcher Art, einen neuen Lehrer zu bestimmen. Der Vertragsnehmer hat keinen Einfluss darauf.

§ 10 Haftung

Für mutwillige Beschädigung am Gebäude oder der Einrichtung haftet der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Ebenso haftet der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter bei Beschädigung der Instrumente, die Eigentum der Musikschule sind. Für Verlust, Beschädigung von Kleidung, anderen mitgebrachten Gegenständen übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 12 Aufsichtspflicht

Auf dem Hin- und Rückweg von Nadia's Musikschule sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Eltern, sondern von einer dritten Person abgeholt werden, so muss darüber vorab eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Personalausweisnummer erfolgen. Der Dritte ist verpflichtet seinen Ausweis auf Verlangen der Lehrer vorzuzeigen. Während der Unterrichtszeiten liegt die Aufsichtspflicht bei den Lehrern, außerhalb der Unterrichtszeiten bei den Eltern. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Konzerte, etc.) liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

§ 12 Datenverarbeitung

Der Schüler bzw. gesetzliche Vertreter erklärt sich mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Musikschule gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einverstanden. Der Schüler bzw. gesetzliche Vertreter hat jederzeit die Möglichkeit, von Nadia's Musikschule Auskunft über diese Daten zu verlangen. Nach der Kündigung des Unterrichtsvertrages werden die personenbezogenen Daten gelöscht, insofern sie nicht einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort: _____ Datum: _____

*Music Academy Nauheim und
Nadia's Musikschule*

Unterschrift Schüler bzw. gesetzlicher Vertreter